

# **Satzung des Vereins „Freie Wähler Buchenberg“**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Buchenberg“. Er hat seinen Sitz in Buchenberg.

## § 2 Zweck

Der Zweck der Vereinigung ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenem Wahlvorschlag auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die Erstellung des Wahlvorschlages und die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag werden auf einer Aufstellungsversammlung beschlossen. An der Aufstellungsversammlung ist jede/r stimmberechtigt, der keiner Partei angehört und nicht bereits an einer anderen Aufstellungsversammlung mitgestimmt hat. Die Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt öffentlich durch den Vorsitzenden.

## § 3 Rechtsform

Die Wählervereinigung ist in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins organisiert.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gemeinderäte, Gemeinderats- und Kreistagskandidaten der Freien Wähler Buchenberg. Die Mitgliedschaft beginnt bei den Gemeinderäten mit Beginn der Amtsperiode und endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitgliedschaft der Kandidaten beginnt mit der Bestätigung auf der Aufstellungsversammlung und dauert bis zur nächsten Aufstellungsversammlung.

## § 5 Vorsitzender des Vereins

Der Vorsitzende des Vereins ist derjenige Gemeinderatskandidat / diejenige Kandidatin, welche(r) bei der Aufstellungsversammlung auf Platz eins gewählt wurde, oder derjenige Kandidat / diejenige Kandidatin, der / die von den Mitgliedern mehrheitlich zum Vorsitzenden bestimmt wird. Hierüber stimmt die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ab.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt mit der Aufstellungsversammlung auf der er gewählt wird und endet mit der nächsten.

## § 6 Freunde der Freien Wähler

Freunde der Freien Wähler Buchenberg können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in irgendeiner Form zu unterstützen. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Spenden dürfen nur zum Zwecke der Wahlwerbung für Kommunalwahlen verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

## § 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Kraft. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Satzung. Die Satzung bleibt bis zu einem gegenteiligen Beschluss in der jetzigen Form gültig.

Beschluss:

Auf der Mitgliederversammlung am 10.09.2019 wurde die Satzung in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.